

Landratsamt Mühldorf a. Inn

Landratsamt Mühldorf a. Inn Postfach 1474 84446 Mühldorf a. Inn

gegen Postzustellungsurkunde

Nitrochemie Aschau GmbH
Liebigstraße 17
84544 Aschau a. Inn

**Immissionsschutz;
Wesentliche Änderung der bestehenden Anlage durch Neubau einer
Stahlhalle und Errichtung und Betrieb einer Lackieranlage (CCC-Booster),
Gebäude 654 und 655;
Vorzeitiger Beginn nach § 8a BImSchG zur Errichtung der Stahlhalle;**

Anlage: 1 Kostenrechnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrem Antrag vom 04.08.2025, eingegangen am 06.08.2025, erlassen wir
folgenden

B E S C H E I D:

A Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG

A.1 Gegenstand der Zulassung:

Die Nitrochemie Aschau GmbH erhält nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Durchführung der Baumaßnahmen zu folgendem Vorhaben:

**Errichtung der Stahlhalle im Rahmen des laufenden
Genehmigungsverfahrens zur Errichtung und zum Betrieb
einer Lackieranlage im Gebäude 654/655 des Hülsen-Betriebes**

Mühldorf a. Inn,
26.08.2025

Aktenzeichen:
1711.01/18-2025

Ansprechpartner:
Frau Vordermayr

Durchwahl-Nr.:
(08631) 699-866

Telefax:
(08631) 699-699

Zimmer-Nr.: 0.33

E-Mail:
svenja.vordermayr
@lra-mue.de

Ihre Nachricht v.:

Ihre Zeichen:



Töginger Str. 18
84453 Mühldorf a. Inn

Telefon (08631)699-0
Telefax (08631)699-699

Besuchszeiten
Mo.-Do. 08.00-12.00 Uhr
13.00-16.00 Uhr
Fr. 08.00-13.00 Uhr
Terminvereinbarung auch
außerhalb der
Öffnungszeiten möglich

Bankverbindung:
Sparkasse
Altötting-Mühldorf
IBAN:
DE4671151020000000224
BIC: BYLADEM1MDF

poststelle@lra-mue.de
www.lra-mue.de

A.2 Unterlagen:

Grundlage für die Zulassung des vorzeitigen Beginns der o. a. Maßnahme sind die mit Schreiben vom 15.05.2025 eingereichten Antragsunterlagen zur Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung

Die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG zum Baubeginn der geplanten Stahlhalle wurde am 06.08.2025 beantragt.

A.3 Nebenbestimmungen

A.3.1 Allgemeine Auflagen

A.3.1.1 Die Nitrochemie Aschau GmbH ist verpflichtet, alle bis zur abschließenden Entscheidung durch die Errichtung der baulichen Maßnahmen verursachten Schäden zu ersetzen und, wenn das Vorhaben nicht genehmigt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen.

A.3.1.2 Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass sie bis zur Entscheidung über das Gesamtvorhaben mit weiteren Auflagen verbunden werden kann.

A.3.1.3 Die Zulassung kann jederzeit widerrufen werden.

A.3.2 Forstrecht

A.3.2.1 Als Ausgleich ist bis spätestens zum 31.12.2026 eine mindestens 0,27 ha große, bisher nicht als Wald genutzte Fläche im Umfeld der Gemeinde Aschau a. Inn erstmals aufzuforsten.

A.3.2.2 Die Aufforstung ist als naturnaher Mischwald aus standortgemäßen, klimaresilienten Baumarten mit einem Anteil von mindestens 60 % standortheimischer, klimaresilienter Laubbaumarten der potenziellen natürlichen Waldgesellschaft des Aufforstungsstandorts durchzuführen.

A.3.2.3 Die Aufforstung ist sachgemäß zu pflegen und vor Schäden, einschließlich Wildverbiss zu schützen. Bei größeren Ausfällen ist ausreichend nachzupflanzen.

A.3.2.4 Die Fertigstellung der Aufforstung ist der ist Forstbehörde (AELF Töging) unaufgefordert in Schriftform bis spätestens 31.01.2027 anzuzeigen.

A.3.3 Naturschutz

A.3.3.1 In einem angrenzenden Waldbestand sind drei geeignete Nistkästen für Spechte aufzuhängen (max. Entfernung Eingriffsfläche = 1 km). Die Kästen sind für mind. 15 Jahre fachgerecht zu reinigen und bei Ausfall zu ersetzen. Darüber hinaus sind drei geeignete Bäume als zukünftige Biotopbäume mit Nutzungsverzicht dauerhaft auszuweisen (Umsetzungsfrist 30.11.2025). Diese sind auch dann zu erhalten, wenn sie beschädigt sind oder umfallen (liegendes Totholz). Die Standorte sind so

zu wählen, dass Verkehrssicherung, Brandschutz u. ä. nicht davon tangiert werden.

- A.3.3.2 Als artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme sind im Anschluss an die Waldflächen von Aschau Werk mind. 3.270 m² Laubmischwald mit mind. 90 % gebietsheimischen Laubbäumen bis Ende 2025 anzulegen. Der Bestand sollte mit einem doppelt so großen Pflanzabstand als üblich ausgeführt werden, um den Belangen der Haselmaus Rechnung zu tragen. Alternativ können im Anschluss an die Waldflächen von Aschau Werk 140 m Heckenstruktur/Waldmantel (mind. 5 m Breite und 3-reihig) im gleichen Zeithorizont hergestellt werden. Für die Pflanzungen sind ausschließlich gebietsheimische Gehölze aus dem Vorkommensgebiet 6.1 "Alpenvorland", oder aus vergleichbarer forstlicher Herkunft, zu verwenden. Die Pflanzauswahl ist so zu wählen, dass mind. 30 % der Gehölze als Nahrungsgehölze für die Haselmaus dienen. Die Pflanzungen sind so lange fachgerecht zu pflegen, bis das eine Etablierung erfolgt ist und ein selbstständiges Weiterwachsen gesichert ist. Die Fläche ist solange zu erhalten, wie der Eingriff wirkt. Ausfälle über 10 % sind gleichartig zu ersetzen. Die Ausgleichsflächen sind mit jeweils mind. Fünf Wurzelstubben und fünf etwa 3 m³ großen Totholzhaufen zu bestücken. Diese sind bei Bedarf regelmäßig zu erneuern. Zusätzlich sind im direkt an das Baufeld angrenzenden Wald drei Haselmaus-Nisthilfen bis spätestens 30.11.2025 anzubringen und für mind. 15 Jahre im unbesetzten Zustand zu reinigen.

Die konkrete Lage und Ausgestaltung der artenschutzrechtlichen Ausgleichsfläche ist vorab einvernehmlich mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

- A.3.3.3 Können die räumlichen Vorgaben für die artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme nicht eingehalten werden, ist u. U. eine Ausnahmegenehmigung bei der höheren Naturschutzbehörde zu beantragen.
- A.3.3.4 Die Außenbeleuchtung der Anlagen soll auf das unbedingt notwendige Maß reduziert und möglichst insektenfreundlich gestaltet werden (vgl. "Leitfaden zur Eindämmung der Lichtverschmutzung – Handlungsleitfaden für Kommunen, Bay. Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, Sept. 2020).

A.4 Hinweise

- A.4.1 Ein Rechtsmittel gegen diesen Bescheid hat aufschiebende Wirkung. Wird mit den Arbeiten begonnen, bevor der Bescheid unanfechtbar geworden ist, müssen diese beendet werden, sobald gegen den Bescheid Klage erhoben wird.

Gegebenenfalls ordnet das Landratsamt die Einstellung an. Die Arbeiten dürfen nur fortgesetzt werden, wenn das Landratsamt (oder bei dessen Weigerung das Verwaltungsgericht) die sofortige Vollziehung des Bescheides anordnet.

- A.4.2 Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage nach § 8a Abs. 2 Satz 2 BImSchG nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt, begeht eine Ordnungswidrigkeit.
- A.4.3 Die erstmalige Aufforstung bisher nicht als Wald genutzter Grundstücke bedarf der Erlaubnis (Art. 16 Abs. 1 Satz 1 BayWaldG). Diese ist bei der Forstbehörde (AELF Töging) rechtzeitig zu beantragen.
- A.4.4 Der vorliegende Bescheid zum vorzeitigen Beginn umfasst ausschließlich den Bau der Stahlhalle um die geplante Lackierkabine. Bezüglich der restlichen Vorhaben (u. a. Neubau der Abgasreinigungsanlage) muss das Hauptgenehmigungsverfahren abgewartet werden.

B Kostenentscheidung

- B.1 Als Antragsteller hat die Nitrochemie Aschau GmbH die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- B.2 Es wird eine Gebühr in Höhe von 1000,00 € festgesetzt. Als Auslagen werden 7,33 € für die Postzustellung erhoben.
- B.3 Noch anfallende Auslagen und ausstehende Gebühren werden gegebenenfalls gesondert in Rechnung gestellt.

C Gründe

C.1 Sachverhalt

Mit Schreiben vom 15.05.2025, eingegangen im Landratsamt Mühldorf a. Inn am 19.05.2025, beantragen Sie eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG für die wesentliche Änderung der bestehenden Lackieranlage für verbrennbare Formteile.

Um die im Rahmen der Kapazitätserweiterung gestiegenen Nachfrage nach verbrennbaren Formteilen bedienen zu können, ist der Neubau einer Lackieranlage erforderlich. Die bestehende Anlage Geb. 648 ist veraltet und bieten für den geplanten Bedarf nicht ausreichend Kapazität. Die neue Anlage ist zum Lackieren von bis zu 4,5 Mio. Teilen ausgelegt.

Mit Schreiben vom 04.08.2025, eingegangen beim Landratsamt Mühldorf a. Inn am 06.08.2025, wurde von Ihnen die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG beantragt. Es wurde beantragt, mit den Bauarbeiten aus Zeitgründen vor Abschluss des laufenden Genehmigungsverfahrens beginnen zu dürfen. Mit dem vorliegenden Bescheid darf mit dem Bau der geplanten Stahlhalle begonnen werden. Bezüglich der restlichen Vorhaben muss der Abschluss des Hauptgenehmigungsverfahrens abgewartet werden.

C.2 Rechtsgründe

- C.2.1 Das Landratsamt Mühldorf a. Inn ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 3 Bayerisches Immissionsschutzgesetz - BayImSchG -, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz - BayVwVfG).
- C.2.2 Das beantragte Gesamtvorhaben ist nach § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) sowie der Nr. 5.1.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV genehmigungspflichtig.
- C.2.3 Nach § 8a Abs. 1 BImSchG soll in einem Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung das Landratsamt als Genehmigungsbehörde auf Antrag vorläufig zulassen, dass bereits vor Erteilung der Genehmigung mit der Errichtung begonnen werden kann, wenn im Übrigen die Maßgaben des § 8a Abs. 1 Nrn. 1 - 3 BImSchG erfüllt sind.
- C.2.4 Diese Voraussetzungen liegen vor, da mit einer Entscheidung zugunsten des beantragten Gesamtvorhabens gerechnet werden kann. Insbesondere wurden von den im Verfahren beteiligten Behörden und Fachstellen bisher keine Ablehnungsgründe gegen das Gesamtvorhaben vorgebracht.
- C.2.5 Wenn die Voraussetzungen des § 8a Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetzes erfüllt sind, wird im Regelfall die Zulassung des vorzeitigen Beginns erteilt. Ein besonderer Ausnahmefall, der ein Abweichen von dieser Regelvermutung rechtfertigen würde, ist hier nicht erkennbar.
- Die beantragte Zulassung des vorzeitigen Beginns wird deshalb erteilt.
- C.2.6 Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 und 2 des Kostengesetzes (KG) in der derzeit gültigen Fassung. Maßgebend für die Festsetzung der Verwaltungsgebühr sind Art. 5 und 6 KG i.V.m. der Tarif-Nr. 8.II.0/1.6.1 des Kostenverzeichnisses hierzu.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen⁽¹⁾ Form. In der Klage ist der Kläger, der Beklagte (Freistaat Bayern) und der Gegenstand des Klagebegehrens zu bezeichnen, und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
Mit freundlichen Grüßen

Mit freundlichen Grüßen

Vordermayr

II. In Kopie

1. Gemeinde Aschau a. Inn
2. FB 41 – Frau Schreiner (zur E-Mail vom 12.08.2025)
3. FB 42 -Herr Greisinger
4. FB 42 – Herr Koob
5. Regierung von Oberbayern (Gewerbeaufsichtsamt)
Herr Graf (zum Az.: M G22/BS 14292/2025-M gf)
6. AELF Töging a. Inn – Herr Dr. Kennel
(zur E-Mail vom 12.08.2025)

jeweils mit der Bitte um Kenntnisnahme